



Die Geschäftsstelle GastroLuzern informiert

Zur Erinnerung:

Geschätzte Mitglieder*innen

Unsere Mitglieder in den Skigebieten fragen bei uns betreffend verbindlichen Lösungen im Umgang mit der Zertifikatspflicht nach.

Ausgangslage sind jeweils grössere Betriebe mit Selbstbedienung und freiem Sitzen.

Unsere Empfehlung ist: Maskenpflicht bis zur Kasse.

Die mit Zertifikat, dürfen nach der Zertifikatskontrolle an der Kasse, drinnen sitzen und können die Maske abziehen, essen und ohne Maskentragen das Gebäude verlassen.

Die Gäste, welche kein Zertifikat vorweisen können, dürfen die Maske nach dem Verlassen des Lokals ausziehen und auf der Terrasse essen und ohne Maske die Terrasse verlassen. Beim Betreten des Gebäudes für eine Geschirrrückgabe oder einen Besuch auf der Toilette, müssen die zertifikatslosen die Maske wieder tragen.

Das Tragen der Maske in den Innenräumen gilt auch für Lieferanten und Servicetechniker, welche kein Zertifikat vorweisen können. Diesen ist das Konsumieren in den Innenräumen untersagt.

Personen, die sich aus medizinischen Gründen weder impfen noch testen lassen können, dürfen sich, mit einem entsprechenden **ärztlichen Attest**, im Innenbereich aufhalten und konsumieren. * Diese Personen müssen weiterhin eine Gesichtsmaske tragen, wenn sie sich im Raum bewegen und den Mindestabstand von 1.5 Metern einhalten.

Verfügen sie über ein Attest zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske, können sie auf die Gesichtsmaske verzichten.

Im Gegenzug müssen diese Personen den Mindestabstand von 1.5 Metern zu anderen Gästegruppen zwingend einhalten.

^{*} Siehe «schutzkonzept-aenderung-gegenüber-der-vorangegangenen-version» GastroSuisse Seite drei im Anhang.



Wir hoffen, dass wir Ihnen mit der Beantwortung der Fragen durch Herr Urs Renggli.

Gewerbepolizei Kanton Luzern, weiterhelfen konnten.

Leider können wir Ihnen zu folgenden Themen noch keine verbindlichen Rückmeldungen zusenden:

- Gewinnrückführung der Härtefallgelder
 - Voraussichtlich wird der Kanton Luzern sich an der Bundeslösung orientieren
- Rückzahlung der Feriengelder durch das was wira (seco), welche die Betriebe den Mitarbeitenden während dem Lockdown ausbezahlten.
 Bundesgerichtsentscheid ist noch offen.

Freundlichste Grüsse

Thomas Tellenbach

Leiter Aus- und Weiterbildungszentrum G`ART

Weiterbildung

Mit grosser Freude können wir Ihnen mitteilen, dass die Sozialpartner des Gastgewerbes entschieden haben, die Bildungsoffensive im Jahr 2022 weiterzuführen. Somit werden auch im nächsten Jahr die vollen Kurskosten übernommen. Zudem gelten weiterhin die erhöhten Ansätze bei der Bezahlung der Arbeitsausfallentschädigungen. Wir freuen uns sehr darüber und hoffen, dass auch im nächsten Jahr wieder viele aus der Branche von diesem einzigartigen Finanzierungsprogramm profitieren werden.

Sollten Sie Fragen haben, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren: 041 240 01 05

Für schnell Entschlossene:
G2 im <u>Blended-Learning Model</u>. Start ab
24. November 2021
Anmeldung!

Start im 2022: G1 im Präsenzunterricht. Start ab 10. Januar oder 15. August 2022 Anmeldung:

G2 im Präsenzunterricht. Start im April 2022 Informationen folgen!



Aktuelle Informationen zu Covid 19

Die weiterführenden Links helfen Ihnen beim Planen und Organisieren

- > Bundesamt für Gesundheit
- > Kanton Luzern allgemeine Informationen
- > Kanton Luzern Merkblatt Gastgewerbe
- > GastroSuisse Merkblätter



- > GastroSuisse Schutzkonzept
- > SwissCovid App und Contact Tracing

Freundliche Grüsse und bleiben Sie gesund!

Thomas Tellenbach

Leiter Geschäftsstelle **GastroLuzern** St.-Karli-Strasse 74 6004 Luzern Tel. 041 240 01 05

Tel. 041 240 01 05 Direkt: 041 240 40 59 t.tellenbach@gart.ch www.gastro-luzern.ch

Unsere Sponsoren





























